

Extra flache Taschenuhren

Von Wilh. Schultz

Seit einigen Monaten wird ein Theil der schweizerischen Fachpresse von einer Angelegenheit in Athen gehalten, von der wir so lange keine Notiz genommen haben, als sie den Charakter eines privaten Streites besaß. Nachdem aber durch das Für und Wider der streitenden Parteien eine an sich harmlose Sache zu einer „cause célèbre“ aufgebauert worden ist, erachten wir es als unser journalistische Pflicht, der schließlich zu einer Frage von öffentlichem Interesse gewordenen Angelegenheit ebenfalls einige Worte zu widmen.

Der Thatbestand ist folgender: Im September dieses Jahres erließ die Firma A. Lange & Söhne in Glashütte (Sachsen) an die bedeutendsten Fachblätter Deutschlands und der Schweiz ein gleichlautendes Rundschreiben, mit dem Ersuchen, dasselbe im redaktionellen Theile des betreffenden Blattes zu veröffentlichen. In dieser Schrift theilte die genannte Firma mit, daß sie auf „extra flache Herrenuhren“ Gebrauchsmusterschutz erlangt habe, und daß sie vom 1. November dieses Jahres ab alle Fabrikanten und Händler, die solche „extra flachen“ Taschenuhren in Deutschland in den Handel bringen würden, verklagen werde. Der Wortlaut des Schutzanspruches lautet: „Flache Herren-Anker-Taschenuhr, bei welcher das Werk sowohl in den Platinen, als auch in den Mobilien in der für Herren-Taschenuhren gebräuchlichen großen, kräftigen und präzise regulirbaren Ausführung derartig flach gebaut ist, daß seine Stärke die eines Damenuhrwerkes nicht übersteigt, und infolge dessen das Gehäuse besonders flach gestaltet sein kann.“

Wir lehnten die Aufnahme dieses Rundschreibens ab, da wir für den Inhalt desselben keine Verantwortung hätten übernehmen mögen.

Trotzdem wir uns nun in diese Angelegenheit — wie man sieht: aus guten Gründen — von vorn herein gar nicht eingemischt hatten,

wurden wir doch, nachdem jenes Rundschreiben außer in deutschen auch noch in mehreren ausländischen Blättern erschienen war, von vielen Seiten (meistens Konkurrenten der Firma L.) bestürmt, Gegen-erklärungen zu bringen. Auch diese Ansuchen wiesen wir ab, da ein vornehmer Blatt unseres Erachtens sich nicht dazu hergeben darf, seine Spalten mit Konkurrenz-Streitigkeiten zu füllen.

Für die schweizerischen Fachblätter lag die Sache insofern anders, als die dortige nationale Uhrenindustrie sich für bedroht halten konnte. Für uns liegt aber erst heute ein öffentliches Interesse vor, und zwar deshalb, weil nachgerade auch unter den Besitzern von Detailgeschäften eine gewisse Beunruhigung Platz gegriffen hat. Man weiß nicht: darf man „extra flache Herrenuhren“, die nicht von der Firma A. Lange & Söhne stammen, führen und verkaufen, oder nicht. Setzt man sich im Falle des Zuwiderhandelns gegen jene Verordnung einer Klage aus, oder nicht?

Um diese Frage zu klären, brauchen wir hier nur den Wortlaut des § 1 des Gebrauchsmusterschutz-Gesetzes herzusetzen; derselbe lautet: „Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.“

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Lande offenkundig benutzt sind.“

Hält man nun den Wortlaut lediglich dieses einen Paragraphen denjenigen des Schutzanspruches gegenüber, so erübrigen sich alle die seitenlangen Erörterungen, die in der schweizerischen Fachpresse an den Fall geknüpft wurden und ihre Quintessenz in den ja ebenfalls ganz triftigen Einwänden fanden: 1. daß der Ausdruck „extra flach“ etwas so Unbestimmtes sei, daß sich die Grenzen nach oben und unten absolut nicht feststellen lassen; 2. daß die „extra flachen Herrenuhren“ der Firma Lange keine Neuheit darstellten, weil vor etwa fünfzig bis achtzig Jahren noch viel flachere Taschenuhren im Gebrauche waren. Wir sagen, alle diese Erörterungen, die zudem manchmal einen persönlichen Charakter annahmen, sind überflüssig, weil unseres Erachtens ein gesetzlicher Schutzanspruch überhaupt nicht besteht.

Zur Rechtswirksamkeit eines Gebrauchsmusters gehört nach § 1 des diesbezüglichen Gesetzes in erster Linie, daß diejenige Einrichtung, auf die sich der Schutzanspruch bezieht, dem Gebrauchszwecke des betreffenden Gegenstandes diene. Hiervon kann aber doch im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die „extra flache Form“ ist lediglich eine Gestaltänderung der Uhr, die ihr aber nicht den mindesten höheren oder auch nur von dem bisherigen abweichenden Gebrauchswert verleiht. Das vorliegende Gebrauchsmuster gehört also zu jenen vielen Tausenden vermeintlicher Gebrauchsmuster, die auf einem Irrthum der Anmelder beruhen und wohl in die Musterrolle eingetragen, *de facto* aber unwirksam sind.

In allen Berufsfeldern giebt es ungezählte derartige rechtsunwirksame Gebrauchsmuster: in unserem Fache gehören hierzu beispielsweise alle Zifferblätter aus Celluloid oder bedrucktem Papier, Taschenuhrgehäuse von viereckiger oder achteckiger Form u. dergl., kurz alle diejenigen Dinge, bei denen die Neuierung lediglich in einer Aenderung des Materials oder der äußerlichen Gestalt besteht, ohne daß dadurch gleichzeitig eine Veränderung des Gebrauchszweckes bedingt ist. Eine in den Boden eines Taschenuhrgehäuses eingesetzte Platte aus irgend einem Material, angenommen Elfenbein oder Knochen, würde durch Gebrauchsmuster mit rechtlicher Wirksamkeit geschützt sein, wenn jene Platte beispielsweise dazu dient, um Notizen mit Bleistift darauf schreiben zu können. Das wäre der geforderte neue Gebrauchszweck. Diente jedoch jene Platte nur als Dekoration, so wäre das Gebrauchsmuster nichtig; in diesem letzteren Falle müßte das Gehäuse als Geschmacksmuster zum Schutz angemeldet werden, um tatsächlich gesetzlichen Schutz zu genießen.

Es wird eben immer wieder übersehen, daß die Eintragung eines Gebrauchsmusters ohne amtliche Prüfung des zur Eintragung angemeldeten Gegenstandes darauf hin, ob er auch den gesetzlichen Ansprüchen in Bezug auf Neuheit, Gebrauchszweck u. s. w. entspricht, vorgenommen wird: daß also die Thatsache der erfolgten Eintragung allein noch keinen gesetzlichen Schutz bietet, sondern dieser erst dann gewährt ist, wenn der in die Musterschutzrolle eingetragene Gegenstand auch den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Eintragung rechtsunwirksam, und von einer Verletzung eines Patentschutzes kann nicht die Rede sein, wo kein solcher besteht. Schon die Nachsichtung eines Gebrauchsmusters war im vorliegenden Falle — wie in tausend ähnlichen Fällen — ein Irrthum, den die Urheber in der Zwischenzeit vielleicht schon selbst als solchen erkannt haben.

Quelle: Deutsche Uhrmacher-Zeitung Nr. 23 v. 1. Dez. 1902 S. 362-363